



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

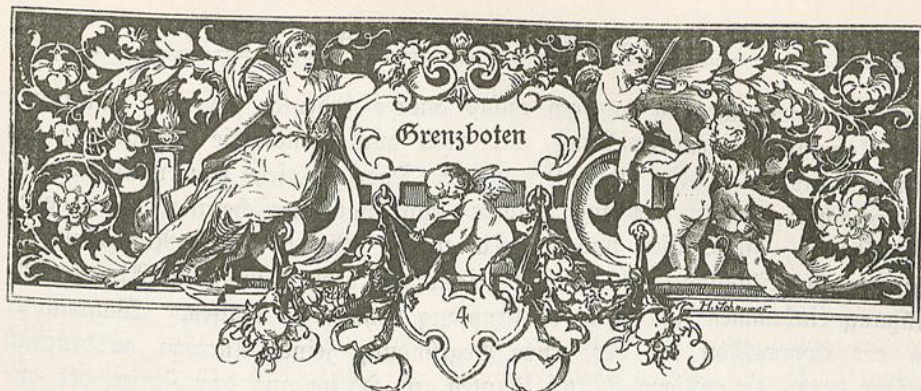
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Witwen- und Waisenversorgung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Witwen- und Waisenversorgung

 er Paragraph 15 des neuen Zolltarifgesetzes ist eine etwas unreif geerntete Nebenfrucht der „Verständigung.“ In ihm ist bestimmt worden, daß der Mehrertrag der Zollerhöhungen, die vielleicht die wichtigsten Nahrungsmittel verteuern werden, „zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung“ verwandt werden soll. Über diese „Versicherung“ soll durch ein besonderes Gesetz Bestimmung getroffen werden. Bis dieses Gesetz in Kraft tritt, sind die Mehrerträge „für Rechnung des Reichs anzusammeln und verzinslich anzulegen.“ Tritt das Gesetz nicht bis zum 1. Januar 1910 in Kraft, so sollen von da an die Zinsen der angesammelten Mehrerträge und die weiter eingehenden Mehrerträge selbst den einzelnen „Invalidenversicherungsanstalten“ im Verhältnis zu den von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrachtten Versicherungsbeiträgen „zum Zweck der Witwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten“ überwiesen werden. Die Unterstützung soll auf Grund eines Statuts erfolgen, das vom Reichsversicherungsamt genehmigt werden muß. — So schön sich diese Bestimmungen auf den ersten Blick ausnehmen, so ist doch ihre praktische Ausführung noch vollständig unklar. Die Reichstagsverhandlung vom 21. November 1902, wo über den dem Paragraphen genau entsprechenden Zentrumsantrag (Trimborn) beraten wurde, beweist das schlagend. Wir wollen hier auf die in jedem Punkt berechnete Kritik, die damals an dem Antrage durch den Schatzsekretär Freiherrn von Thielmann und den bayrischen Bundesratsbevollmächtigten Freiherrn von Stengel geübt wurde, nicht näher eingehn. Die „Verständigung“ hat den Paragraphen nun einmal so, wie er ist, zum Gesetz gemacht, und wir können nur hoffen, daß damit die an sich vortreffliche Sache der Witwen- und Waisenversorgung soweit in Fluß gebracht worden ist, daß sich bis 1910 die gesetzgebenden Gewalten des Deutschen Reichs über ein vernünftiges Gesetz zu diesem Zweck aufs neue verständigen, wenn sich auch der Wortlaut des Paragraphen 15 dabei vom Anfang bis zum Ende als unvernünftig herausstellen sollte. Der Abgeordnete Trimborn selbst sagte über den Zweck und das Wesen seines Antrags in der Hauptsache etwa folgendes. Man habe eingewandt, daß die Witwen-

Grenzboten 1 1903

und Waisenversicherung ja doch nichts anderes bedeute, als eine Entlastung der Kommunalarmenverwaltung, der man auch ferner die Versorgung der Witwen und der Waisen überlassen könne. Dabei übersehe man vollständig die Hauptsache: „Haben wir eine Witwen- und Waisenversicherung, dann haben die Witwen, die Waisen und die Kinder der Witwen einen Rechtsanspruch auf die Unterstützung, und sie sind befreit von dem Odium, um Armenunterstützung einkommen und solche in Empfang nehmen zu müssen.“ Während er in der Kommission bei der ersten Begründung seines Antrags ausdrücklich gesagt hatte, die nötigen Mittel könnten zur Hälfte aus den Zinsen des anzusammelnden Fonds und aus den jährlichen Mehreinnahmen, „zur andern Hälfte aber durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber“ aufgebracht werden, erklärte er am 21. November im Reichstage: „Heute, meine Herren, scheidet für uns die Frage, ob für die Witwen- und Waisenversicherung Beiträge zu erheben sind, vollkommen aus. Keiner meiner Freunde — ich erkläre das ausdrücklich —, der meinem Antrage zustimmt, bindet sich durch diese Zustimmung dafür, daß in dem künftigen, spätestens am 1. Januar 1910 in Kraft tretenden Gesetze betreffend die Einrichtung einer Witwen- und Waisenversicherung auch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter vorgesehen werden sollen.“ Der Grund dafür sei, „daß im Kreise seiner Freunde lebhaftes Bedenken obwalteten, die Landwirtschaft und das Handwerk mit neuen Beiträgen für eine Witwen- und Waisenversicherung zu belasten.“

Es würden danach die Gesamtkosten aus Reichsmitteln gedeckt werden müssen. Ihre Höhe kann auch nicht annähernd voraus gesehen werden, wurde aber in der Kommission auf mindestens hundert Millionen im Jahre geschätzt. Wahrscheinlich werden sich die Kosten beträchtlich höher stellen, ohne daß der neue Zolltarif die geringste Gewähr dafür bietet, daß auch nur ein bescheidener Teil davon durch die Mehrerträge der im Paragraph 15 aufgeführten Zölle gedeckt werden wird. Sollte wirklich auf der Grundlage dieser Mehrerträge die Witwen- und Waisenversorgung durchgeführt werden, so würden die zu versorgenden Personen — die man hier unberechtigterweise als „Versicherte“ bezeichnet — jedenfalls nur auf eine ganz geringe, zur Deckung des Lebensunterhalts bei weitem nicht ausreichende Jahresunterstützung rechnen können.

Der Abgeordnete Trimborn berief sich am 21. November mit besonderem Nachdruck darauf, daß der Reichskanzler am 5. März 1901 im Reichstag erklärt habe, er werde bei einer erheblichen Steigerung der Einnahmen aus den Zöllen vorschlagen, diese Mehreinnahmen, soweit sie aus den Zöllen auf die Lebensmittel flössen, „ganz wesentlich zur Hebung der Wohlfahrts Einrichtungen im Reiche und zum Besten der weniger günstig gestellten Klassen der Bevölkerung zu verwenden.“ Diese Erklärung ist einerseits viel bescheidener als der Antrag Trimborn und der Paragraph 15, aber andererseits viel weniger eng begrenzt. Von einer „Versicherung“ der Witwen und der Waisen ist darin ebensowenig die Rede wie von einer Einschränkung der Verwendung der Mehrerträge auf die sogenannten „arbeitenden Klassen.“ Das, was der Kanzler in Aussicht gestellt hat, konnte er mit gutem Gewissen in Aussicht stellen. Das hauptsächlich veranlaßt uns zu nachfolgenden Betrachtungen und

gibt uns die Hoffnung, daß wenigstens die dringendsten Notstände bald beseitigt werden.

Auch die Armengesetzgebung gibt den Witwen und den Waisen der Arbeiter einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, aber nur im Fall der Bedürftigkeit. Ob man diese Bedingung so ohne weiteres wird fallen lassen dürfen, wenn bei einer Versorgung im Sinne des Paragraphen 15 auf Beiträge der Arbeiter und der Arbeitgeber verzichtet wird, ist doch noch sehr die Frage. Wir gerieten damit wahrscheinlich auf eine schiefe Ebene sozialistischer Folgerungen und Widersprüche, die über kurz oder lang zu Unmöglichkeiten führen müßte. Dagegen muß bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Bedürftigkeitsfrage eine Ergänzung der bestehenden öffentlichen Armenpflege durch getrennt von diesen verwaltete reichlichere öffentliche Mittel sicher dringend gewünscht werden. Die öffentliche Armenpflege, so sehr sie auch noch der Vervollkommenung fähig ist, muß den Begriff der Bedürftigkeit und das Maß der Unterstützung eng begrenzen, das Armenbrot muß nun einmal hart und karg bleiben. Wie sich die neue Witwen- und Waisenversorgung des Paragraphen 15 wird zu ihr stellen müssen, ist noch ganz unklar, aber so viel ist doch klar, daß sie die von ihr unterstützten Witwen und Waisen nur dann der Armenpflege ganz entziehen wird, wenn es sich nicht um sonst Mittel- und Erwerblose handelt. Etwa 80 bis 100 Mark im Jahre für die Witwe und 30 bis 40 Mark für die Waise wären auch für die Durchschnittsverhältnisse des deutschen Arbeiterstandes keine Versorgung, sondern nur ein Zuschuß zur Versorgung. Auch mit 120 Mark im Jahre kann eine sonst mittel- und erwerblose Arbeiterwitwe — zumal in den Großstädten — nicht für Wohnung, Kleidung und Nahrung sorgen. Die öffentliche Armenpflege würde dann immer noch eintreten müssen, und auch die kirchliche und die private Wohltätigkeit würden immer noch die Pflicht behalten, zu ergänzen und zu verbessern.

In dem Paragraphen 15 ist vorläufig nur an die vom Invalidenversicherungsgesetz erfaßten Klassen, das heißt fast nur an die sogenannten Lohnarbeiter gedacht, als ob diese allein und alle in besonders schwerer Sorge darum leben und sterben müßten, daß ihre Witwen und Waisen einmal von der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden könnten. Das entspricht zwar den sozialistischen Modeanschauungen, ist aber nicht richtig. Für den Durchschnittsarbeiter ist der Gedanke, daß die „Stadt“ nach seinem Tode „schon für das Nötigste“ sorgen werde, noch öfter ein Trost als eine Qual, und gerade für das Empfinden der durch die Sozialdemokratie erzogenen Arbeiter ist die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege für Witwen und Waisen mehr und mehr etwas ganz selbstverständliches geworden, und als einziges „Udium“ daran nur das übrig geblieben, daß die „Stadt“ zu wenig gibt und so unsozial ist, auch ab und zu nach der Bedürftigkeit und der Möglichkeit eines standesmäßigen Erwerbs zu fragen. Namentlich die Millionen von Arbeitern, die in den letzten Jahrzehnten aus den Ostprovinzen in die Großstädte und Industriegegenden gezogen sind, scheinen darin sehr gelehrige Schüler der Sozialdemokratie zu sein. Daß die Ausnahmen nach vielen Tausenden zählen, ändert an der Regel nichts. Wie sollte es auch anders sein? Die Sozialdemokratie

enthält sich in ihren Blättern und sonstigen Volkslehrmitteln von jeher konsequent jedes Versuchs, die Arbeiter zu gewissenhafter eigener Fürsorge für ihre Witwen und Waisen zu erziehen. Einzig und allein die furchtbare und nur zu verführerische Lehre wird fort und fort gepredigt, daß der eigne Fleiß und die eigne Sparsamkeit unter der bestehenden Wirtschaftsordnung ja doch nichts helfe, und daß der Arbeiter, wenn er von 25 Mark Wochenlohn 15 für sich verbraucht, nicht etwa als grundschlechter Kerl an seiner Familie handle, sondern selbst ein Opfer der „Verhältnisse“ sei, also eigentlich gar nicht anders handeln könne. Daß es eine Schande für den Arbeiter sei, die Fürsorge für die Hinterbliebenen einfach der Gesamtheit zu überlassen, steht im sozialdemokratischen Katechismus, der für die Massen bestimmt ist, nirgends geschrieben. Die Sozialdemokratie weiß ja auch sehr gut, daß die Witwen und die Waisen von den unangenehmen öffentlich-rechtlichen Folgen der Armenunterstützung, die zum Teil unbillig sind, tatsächlich gar nicht berührt werden. Witwen und Waisen haben kein Wahlrecht, weder im Staat noch in der Gemeinde, auch wenn sie nicht Ortsarme sind. Die Lohnarbeitende Klasse überläßt zwar leider weitaus am häufigsten ihre Hinterbliebenen der öffentlichen Armenpflege, aber daß die Lohnarbeiter das auch am härtesten empfinden, und daß sie und ihre Hinterbliebenen am schwersten darunter litten, ist nicht wahr. Wenn seit der Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze die Aufwendungen für die öffentliche Armenpflege größer statt kleiner geworden sind, weil die Armenpflege nach Form und Maß immer mehr im humanen Sinne verbessert worden ist, so ist das gerade der arbeitenden Klasse und wieder gerade ihren Witwen und Waisen in fühlbarer und deutlich sichtbarer Weise zu gute gekommen. Der Abstand zwischen der Lebenslage der Arbeiterfrauen und der Arbeiterkinder vor dem Tode des Ernährers und nach ihm ist dadurch in erfreulicher Weise gemildert worden. Aber trotzdem — das muß immer wiederholt werden — ist für die Witwen- und Waisenversorgung auch der Arbeiter die Bereitstellung reichlicherer öffentlicher Mittel im Sinne der Andeutung des Reichskanzlers ein unbestreitbares Bedürfnis. Und da die große Mehrzahl der Angehörigen — wie der Kanzler sagt — „der weniger günstig gestellten Klassen der Bevölkerung“ auf die Arbeiterklasse fällt, so versteht es sich ganz von selbst, daß auch von den dazu bereitzustellenden Mitteln weitaus der Löwenanteil auf die Arbeiter fallen muß. Nur soll man nicht vergessen, daß erstens zu den weniger günstig gestellten Klassen der Bevölkerung, die weder ein Vermögen haben noch ein Vermögen sammeln können, das ihre Hinterbliebenen vor Armut und Almosen schützt, doch auch eine ganz bedeutende, beständig wachsende und politisch und sozial sehr wichtige Minderheit gehört, die nicht aus Lohnarbeitern besteht, und für die der Gedanke, daß ihre Witwen und Waisen der Armenpflege verfallen, eine sehr viel größere Qual ist als für die Arbeiterklasse, daß deshalb zweitens für sie eine bessere Witwen- und Waisenversorgung zu schaffen ein viel dringenderes Bedürfnis vorliegt, und daß drittens die Pflicht der Gesamtheit, diesem Bedürfnis so bald wie möglich zu genügen, doch am wenigsten dadurch an Ernst verliert, daß dazu bei weitem weniger Geld nötig ist, als die bessere Witwen- und Waisenversorgung der Arbeiter verlangt.

Auch der Paragraph 15 des Zolltarifgesetzes beschränkt sich ja nicht ganz ausschließlich auf die eigentlichen Lohnarbeiter, denn zu den Versicherten der Invalidenversicherungsanstalten gehören — abgesehen von den freiwillig Versicherten und den durch Bundesratsbeschluß versicherungspflichtig gemachten sogenannten selbständigen Gewerbetreibenden oder Heimarbeitern — zunächst auch alle häuslichen Dienstboten. Die aber sind bis auf einen verhältnismäßig kleinen Rest weiblichen Geschlechts und unverheiratet und kommen deshalb wohl für die Witwen- und Waisenversorgung nicht in Betracht. Dann aber sind auch Privatbeamte, Lehrer und Erzieher, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, versicherungspflichtig. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, auch Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der höchsten Lohnklasse — 116 Mark im Jahre — gewährleistet ist. Damit sind aber weder alle „Angestellten“ in Handel und Industrie noch vollends alle Beamten im öffentlichen Dienst — um diese beiden wichtigsten hier in Betracht kommenden Berufsklassen herauszugreifen — erfaßt, denen die Unmöglichkeit, für ihre Hinterbliebenen auch nur annähernd hinreichende Lebensbedingungen zu sichern, viel schwerer auf dem Herzen liegen muß als der Masse der Durchschnittslohnarbeiter.

Daß die Klasse der Angestellten in Handel und Industrie im Laufe der letzten Jahrzehnte zu einem sehr wichtigen Teile des sogenannten Mittelstandes, und namentlich des gebildeten Mittelstandes in den Städten geworden ist, darüber sind wohl alle einig. Ob sie nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherungspflichtig sind oder nicht, ist dabei unwesentlich. Unser Handel und unser Großgewerbe können einen zahlreichen, gebildeten eignen Beamtenstand nicht mehr entbehren, und die weitere Entwicklung unsrer Volkswirtschaft, die wir wünschen müssen oder doch nicht abwenden können, wird dieses Bedürfnis wahrscheinlich noch verschärfen. Die hohen Löhne, die manche solche Angestellte erhalten, und die häufig genug Staatsbeamte der höchsten Gehaltsklassen bestimmen, in den Privatdienst überzutreten, weil sie so für ihre Familien noch ein kleines Vermögen zu erwerben hoffen, dürfen uns darüber nicht täuschen, daß sich die Masse der gebildeten Angestellten — schon ihrer großen und stark zunehmenden Anzahl wegen — mit Löhnen und Gehältern begnügen muß, die weder den Zweck haben noch die Möglichkeit gewähren, Vermögen anzusammeln, sondern wie die Gehälter im öffentlichen Dienst nur dazu bestimmt sind und ausreichen, die Kosten der Lebenshaltung eines Mannes von entsprechendem Bildungsstande mit seiner Familie zu decken und im besten Falle einen Notgroschen für Zeiten vorübergehender Erwerbslosigkeit und sonstigen Notstands zurückzulegen. Auch die Lebensversicherung kann der verhältnismäßig hohen Prämien wegen nur für einen Notgroschen sorgen; ein wirkliches Vermögen, von dessen Zinsen die Hinterbliebenen leben könnten, vermag der Angestellte in Handel und Industrie auf diesem Wege ebensowenig sicher zu stellen wie der öffentliche Beamte.

Einen Vermögensnachweis von angehenden Handlungsgehilfen oder Tech-

nieren zu verlangen oder seine Verheiratung vom Hinterlegen einer Kaution, wie beim Offizier, abhängig zu machen, kann niemand einfallen, und wünschen kann man sicher nicht, daß in diesem wichtigen Teile des gebildeten Mittelstandes der Eölibat und die wilde Ehe oder auch das Heiraten von ungebildeten Weibern nach vorangegangener wilder Ehe noch häufiger wird, als es schon ist. Tatsache ist es, daß das Elend, das die erwerbsunfähigen Witwen und Waisen vermögenloser Angestellter zu erwarten haben, viel schmerzlicher ist als das Elend, dem die der öffentlichen Armenpflege verfallenen Witwen und Waisen der Durchschnittslohnarbeiter entgegengohn. Wenn neuerdings unter den Angestellten das Verlangen laut wird, durch Reichsgeetz eine Zwangsversicherung zur Versorgung der Hinterbliebenen eingeführt zu sehen, so ist das nur natürlich. Aber durch Prämien der Angestellten allein wird der Zweck schwerlich in genügendem Umfange erreicht werden. Ob bei der notorischen finanziellen Leistungsfähigkeit der kaufmännischen und der industriellen Unternehmerschaft dafür ein nennenswerter Zuschuß aus Staatsmitteln angebracht wäre, scheint uns mehr als zweifelhaft. Wohl aber könnten die in den Handelskammern vertretenen Kaufleute und Industriellen zur Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen für die standesgemäße Witwen- und Waisenversorgung ihrer gebildeten Angestellten angehalten werden. Was bisher in dieser Richtung von einzelnen Unternehmern freiwillig geschehn ist — so anerkennenswert es auch sein mag —, hat dem allgemeinen dringenden Bedürfnis gegenüber nur eine verschwindende Bedeutung. Die sich leider häufenden Fälle widerrechtlicher Eingriffe der Angestellten in das Vermögen der Unternehmungen, denen sie zu dienen verpflichtet sind, sollten der Unternehmerschaft die Augen über die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustands öffnen. Das Verlangen, sich Nebeneinnahmen zu verschaffen, entspringt doch viel weniger oft aus der tadelnswerten Sucht nach unberechtigtem Wohlleben, als aus der bitteren Notwendigkeit, ein Vermögen für die Hinterbliebenen zu erwerben, wie es die Chefs als ihre selbstverständliche Pflicht betrachten. Wo aber solche Nebeneinnahmen zur Vermögensbildung führen sollen, da ist die Gefahr gewagter Spekulationen und verbrecherischer Manipulationen gerade für die kaufmännischen Angestellten unheimlich groß. Nur ein kleiner Teil der Fälle von Untreue Bediensteter, die dem Unternehmer bekannt werden, kommt an die große Glocke, und nur ein kleiner Teil der überhaupt vorkommenden Fälle wird den Unternehmern bekannt. Die Unehrlichkeit aus Not kommt schon jetzt sehr oft vor. Und doch brauchen Handel und Industrie einen ehrlichen Beamtenstand am aller-nötigsten. Auch die peinlichste, verlegendste Ausübung von allen möglichen Kontrollmaßregeln kann nur sehr wenig helfen. Not tut vor allem die Milderung der furchtbaren Sorge, die auf dem Angestellten lastet, was aus den Seinen wird, wenn er stirbt. Kein Wunder, wenn der heutige Zustand der Sozialdemokratie gerade in den Privatbeamten einen stark wachsenden Zuwachs gebildeter Leute in die Arme treibt. Leider kann in absehbarer Zeit von der Unternehmerschaft noch keine genügende Initiative erwartet werden, und deshalb ist die Initiative des Staats unerläßlich. Das öffentliche Interesse verlangt sie ganz dringend. Wenn der Reichskanzler die Notwendigkeit

anerkannt hat, für die bessere Witwen- und Waisenversorgung „der weniger günstig gestellten Klassen der Bevölkerung“ Veranstaltungen zu treffen, so möge er auch der Witwen und der Waisen der Privatbeamten, namentlich auch der Angestellten in Handel und Industrie nicht vergessen, deren Klasse zwar viel weniger zahlreich, deren Lage aber verhältnismäßig noch viel trauriger ist, als die der Witwen und der Waisen der Lohnarbeiter.

Vollends aber ist dieser Wunsch berechtigt für die bedürftigen Hinterbliebenen der vermögenslosen Beamten im öffentlichen Dienst. Wenn wir die Fürsorge für diese Bevölkerungsklasse dem Reichskanzler als eine der allerdringendsten Aufgaben überhaupt und namentlich im Rahmen seiner Andeutung über die Verwendung etwa zu erwartender Mehrerträge der Reichszölle ans Herz legen, gehen wir von vornherein von der Überzeugung aus, daß nun einmal für eine gar noch nicht absehbare Zeit das besoldete Berufsbeamtentum in Deutschland einer der allerwichtigsten Träger des nationalen Gedeihens ist und bleiben wird. Je mehr der Zeitgeist dem Materialismus und der eigensüchtigen Interessenpolitik zuneigt, um so nötiger brauchen wir ein den Idealen ihr Recht gebendes, über den Interessen stehendes Beamtentum. Die sogenannte Selbstverwaltung mit ihren Ehrenämtern kann es uns nicht ersetzen. Es liegt ja ein Körnchen Wahrheit darin, daß reiche Beamte, für deren Lebensunterhalt der Gehalt keine wesentliche Rolle spielt, eine gewisse Garantie für die Unabhängigkeit nach oben und damit für eine idealere Pflichterfüllung bieten. Aber gerade in so materialistisch gesinnten Zeiten, wie heute, ist das nur ganz bedingt wahr. Die Rücksicht auf ein großes Privatvermögen — auf seine Erhaltung und, wie man überzeugt ist, pflichtmäßige Vermehrung — macht die reichen Beamten mindestens ebenso oft zum Schaden ihrer Pflichterfüllung von der Interessenpolitik abhängig wie unabhängig, und das ist doch jedenfalls viel schlimmer als die Abhängigkeit von der Staatsleitung. Noch weniger ist es im allgemeinen richtig, zu wünschen, daß die obersten öffentlichen Beamten im Hauptberuf oder im Nebenberuf den sogenannten produktiven Ständen angehören sollten, weil sie nur so wissen könnten, wo diese der Schuh drückte. Das heißt heutzutage so viel, wie überhaupt die Abhängigkeit der obersten Beamten von Interessen, die außerhalb ihrer Amtspflicht liegen, zum Ideal machen. Vollends, wer es mit sozialen Reformen ernst meint, muß wünschen, daß auch die höhere Beamtenlaufbahn immer weniger Monopol der reichen Bevölkerungsklassen bleibe, sondern immer mehr auch den tüchtigen Söhnen ärmerer Eltern zugänglich werde. Jedenfalls kann der moderne Staat auf deutschem Boden ein pflichttreues und unabhängiges Beamtentum, dessen große Mehrzahl ohne Nr und Galm und ohne Geschäftsanteile und Couponschere lebt und leben muß, nicht mehr oder, wie manche sagen werden, noch nicht entbehren, weder in der Klasse der höhern, noch der mittlern, noch der untern Beamten. Es wird nur zu oft auf Kosten der persönlichen Tüchtigkeit Rücksicht auf das Privatvermögen genommen. Die Notwendigkeit, daß bei gewissen Verwendungen darauf Rücksicht genommen werden muß, soll keineswegs geleugnet werden, aber grundsätzlich sollte anerkannt werden, daß die öffentlichen Berufsbeamten in Deutschland als eine Bevölkerungsklasse

behandelt werden müssen, die für ihren und ihrer Familien Lebensunterhalt regelmäßig und hauptsächlich nicht auf Privat- und Nebeneinnahmen, sondern auf ihren Gehalt und ihre Pension angewiesen ist und angewiesen bleiben muß.

Weiter müssen wir uns aber von vornherein auch zu der Ansicht bekennen, daß in Deutschland durch die wiederholten Gehalts- und Pensionsaufbesserungen den öffentlichen Beamten im allgemeinen ein angemessenes Einkommen gewährt worden ist, soweit es sich um Deckung der Unterhaltskosten für sie selbst und ihre Familien handelt, solange sie leben. Freilich sind zahlreiche Unterbeamtenklassen immer noch ganz unzureichend besoldet, reichen die ersten Gehaltsstufen von unten sowohl bei höhern wie bei mittlern und bei Unterbeamten vielfach zum Unterhalt einer Familie noch nicht aus, auch wo die Verheirathung des Beamten erwünscht oder doch ganz natürlich ist, und genügen an sehr vielen Orten, wo besonders viele Beamte gebraucht werden, die Wohnungsgeldzuschüsse zur Deckung des Wohnungsbedarfs einer Beamtenfamilie absolut nicht. Hier dem tatsächlichen, mäßigen Bedürfnis gerecht zu werden, ist natürlich die erste Pflicht des Staats auch ohne höhere Zolleinnahmen, erst recht aber, wenn sie ihm in den Schoß fallen sollten. Den modernen Luxus brauchen die Beamten nicht mitzumachen, der Regierungsrat soll in der materiellen Lebensführung nicht mit dem Bankier, der Regierungsekretär nicht mit dem Kolonialwarenhändler, der Schutzmann nicht mit dem Schankwirt rivalisieren. Wo sie das zu tun versuchen, wird die Bornehmheit der Beamtenstellung nicht erhöht, sondern herabgedrückt. Wenn irgend ein böser Geist aus dem Beamtentum wieder ausgetrieben werden muß, so ist es der Teufel der luxuriösen Lebensführung. Ihrem eignen Stande gemäß sollen die Beamten leben können, und dazu reichen trotz allem gegen-
teiligen Gerede — von den angedeuteten Ausnahmen abgesehen — die Be-
amtenbesoldungen im allgemeinen jetzt aus.

Aber zu mehr reichen sie nicht aus. Ein Vermögen — nicht nur einen Notgroschen — vom Gehalt zu ersparen, ist dem Beamten bei dem standesmäßigen Leben, das verlangt werden muß, nicht möglich. Für das Alter der Beamten selbst sorgt die Pension, über deren Zulänglichkeit ziemlich dasselbe gesagt werden kann wie über den Gehalt. Sie entspricht im allgemeinen dem Bedürfnis. Wer aufs Altenteil geht, muß und kann ein Loch zurückstecken. Das ist natürlich und billig, wenns auch im modernen Geschäftsleben oft anders gehalten wird. Das Elend, die wirklich dringende Not liegt für unser Beamtentum hauptsächlich in der zurückgebliebenen, vernachlässigten, dem unbestreitbaren Bedürfnis nicht mehr entsprechenden Witwen- und Waisenversorgung.

Im allgemeinen gelten für die Zahlung des gesetzlich ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit zugesicherten Witwen- und Waisengeldes an Hinterbliebne von Reichs- und preussischen Staatsbeamten — die wir hier hauptsächlich im Auge haben — folgende Bestimmungen: Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert der Pension, zu der der Verstorbne berechtigt war oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, es soll jedoch in der Regel mindestens 216 Mark betragen. Das Waisengeld beträgt erstens für Kinder, deren Mutter lebt und zu der Zeit des Todes

des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind; zweitens für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zu der Zeit des Todes des Beamten nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu der der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Waisengeld wird bis zum Ende des achtzehnten Jahres gezahlt. — Nur ausnahmsweise werden durch diese Bestimmungen den erwerblosen Hinterbliebenen unvermögender Beamten die Mittel zu einem Leben gewährt, das nicht den Zusammenbruch der ganzen bisherigen sozialen Existenz, nicht einen Familienbankrott in schroffster und härtester Form bedeutet.

Auch dann, wenn ein Beamter die höchsten Gehalts- und Pensionsätze verdient hat, ist das Witwengeld von vierzig Prozent der Pension, wenn kein Vermögen da ist, und eigne Erwerbsmöglichkeit fehlt, sehr oft ungenügend, und der Wunsch, den Betrag auf zwei Drittel erhöht zu sehen, deshalb ziemlich allgemein und nicht ganz unberechtigt. Jedenfalls sollte bei Bedürftigkeit eine wirklich angemessene Erhöhung immer eintreten. Das ist aber bei dem Stande der dem Staat dazu zur Verfügung stehenden Unterstützungsfonds ganz unmöglich, wie den diese Fonds verwaltenden Behörden nur zu gut bekannt ist. Hinterläßt der im höhern Alter vermögenlos sterbende oder pensionierte Beamte eine unversorgte erwerbsunfähige Tochter im Alter von mehr als achtzehn Jahren, so ist sie bettelarm. Auch wenn sie noch nicht achtzehn Jahre alt ist, reicht das Waisengeld nicht aus, sie von Almosen unabhängig zu machen, auch nicht bei den allerbescheidensten Ansprüchen, von denen wir hier immer ausgehn. Von den Söhnen wollen wir gar nicht reden. Sie können sich auch bei verminderter Erwerbsfähigkeit viel eher durchschlagen. Das Elend der Beamtenwaisen trifft hauptsächlich die Beamtentöchter.

Eine besondre Beachtung verdienen zunächst die Verhältnisse der Unterbeamten, der Kanzleidiener, Boten aller Art, Aufseher, Schulkleute, Eisenbahner und dergleichen. Bei ihnen sind, wie schon erwähnt worden ist, teilweise schon die Gehalte — im Mittel noch nicht 1200 Mark im Jahre — und die eignen Pensionen dringend der Aufbesserung bedürftig, die Witwen- und Waisengelder aber durchweg so niedrig, daß im Fall der Vermögen- und der Erwerbslosigkeit das ergänzende Eintreten der öffentlichen Armenpflege fast unabweisbar erscheint. Steht nun unser Unterbeamtenstand diesem Eintreten ebenso gegenüber wie die Durchschnittslohnarbeiter? Ist auch für ihn auf dem Sterbebett der Gedanke daran häufiger ein Trost als eine Qual? Ganz gewiß nicht, und Gott sei Dank, daß es noch so ist. Wir verlangen von den Unterbeamten ein andres Empfinden auch in dieser Beziehung, und wir müssen es verlangen. Wir verlangen von ihnen — das wird ja immer häufiger und schärfer betont — ein gehobenes, sozusagen ideales Standesbewußtsein und Beamten-ehregefühl nicht nur im Dienst, sondern auch im Privat- und im Familienleben. Schon die feste Anstellung, der eine oft übermäßig lange Probezeit vorausgeht, und die Vorausbezahlung des Gehalts lassen das erkennen und zwingen

dazu. Es wäre ein großes Unglück, wenn es anders würde. Es ist deshalb auch unrecht, die Unterbeamten damit zu trösten, daß ihre Frauen vor der Ehe vielfach Dienstboten gewesen wären, und es ihnen deshalb nichts verschlage, auch als Witwen wieder als Wasch- und Aufwartefrauen oder als Mäntelnäherinnen und dergleichen die Hälfte und mehr als die Hälfte des allernotdürftigsten Unterhalts zu erwerben. Unsere Sozialpolitiker schreiben seit Jahren Bücher über das „Elend“ dieses weiblichen Erwerbs, sie fordern, daß er auch den Arbeiterfrauen und Arbeiterwitwen möglichst erspart werden solle, und die Regierungen und Parlamente sagen grundsätzlich ja dazu und versprechen Hilfe. Trotzdem verweist man die Witwen der Unterbeamten auf dieses „Elend“? Und wenn sie auch zu diesem Erwerb unfähig sind, was dann? Möchte man doch zu allererst einmal eine „Enquete“ über die wirtschaftliche und soziale Lage der Hinterbliebenen der Unterbeamten veranstalten — sie ist viel leichter zu einem sichern und erschöpfenden Ergebnis zu bringen, ganz ohne Kommission für Arbeiterstatistik und Öffentlichkeit. Man würde dabei zwar auch eine ganze Anzahl „fatter“ Existenzen finden, bei denen das Witwen- und Waisengeld neben dem Privateinkommen wenig bedeutet. Aber im allgemeinen wird das Ergebnis sein, daß die Hinterbliebenen der Unterbeamten verhältnismäßig viel trauriger daran sind als die der Durchschnittsarbeiter. Jedenfalls soll und darf der Staat die Witwen und Waisen seiner Unterbeamten nicht auf die Armenpflege verweisen, ebensowenig zur Hälfte wie ganz. Aber das geschieht jetzt tatsächlich.

Daher denn auch die Jagd nach irgend welchem Nebenerwerb gerade bei dieser Beamtenklasse. Manchmal gelingt es den Leuten, durch Fürsprache eine recht lohnende Nebenbeschäftigung zu finden, unter der der Dienst nicht zu sehr leidet. Aber in der Regel ist die Sache anders, umgekehrt. Es wäre zu wünschen, daß man auch darüber einmal „Erhebungen“ anstellte, wobei freilich die Wahrheit nicht immer gesagt werden würde. Die ganze Frage nach der bessern Versorgung der Hinterbliebenen der Unterbeamten gewinnt noch an Bedeutung durch die Rückwirkung, die sie in zunehmendem Maße auf den Unteroffiziersersatz der Armee ausübt. Zur Kapitulation werden sich immer weniger tüchtige Leute entschließen, wenn ihnen die Aussicht blüht, daß ihre Hinterbliebenen der Armenpflege anheimfallen, auch wenn sie beim Regiment und als Beamte gewissenhaft ihre Pflicht erfüllt haben.

Bei den höhern und den mittlern Beamten ist der Notstand der Hinterbliebenen namentlich für die untern und die mittlern Dienstaltersklassen und Gehaltsstufen dringend. Wenn ein solcher Beamter mit fünfundzwanzig Jahren fest angestellt wird, mit fünfundzwanzig bis dreißig Jahren heiratet und mit vierzig bis fünfundvierzig Jahren mit Zurücklassung einer Witwe und zweier Kinder aber keines Vermögens, sondern im besten Falle nur eines Notgroschens stirbt, so kann er sich auf dem Sterbebett an den zehn Fingern abzählen, daß die Hinterbliebenen auf Almosen angewiesen sein werden. Das ist ja auch die allgemein herrschende „realpolitische“ Ansicht. Nach ihr wird ein solcher Beamter, der ein unvermögendes Mädchen heiratet, als ein leichtsinniger Strick angesehen, mit dessen Familie man am besten gar nichts zu schaffen haben sollte, weil über sie der grundstürzende Bankrott alle Tage hereinbrechen kann.

Der Staat kann sich natürlich nicht zu dem Grundsatz bekennen, daß der Beamte ohne Vermögen nicht heiraten soll. Aber er sagt sich bis jetzt: „Das ist nun einmal so“ — und sieht zu, wie das Junggesellentum und leider auch die Maitressenwirtschaft und die Ehen mit ganz ungebildeten Weibern zunehmen. Das ist gerade heute ganz und gar verkehrt und ein wahrer Hohn auf das soziale Öl, mit dem gesalbt zu sein der moderne Staat — Regierungen und Parlamente — so stolz ist. Die armen Geheimrats- und sonstigen Beamtentöchter, deren Bestand unheimlich wächst, werfen sich mit Feuereifer auf die bürgerliche oder nichtbürgerliche Frauenbewegung und greifen zu allen möglichen Erwerbsarten, da der Hausfrauenberuf ihnen verschlossen ist. Wenn sie stellenlos oder erwerbsunfähig werden, worauf sie meist verhältnismäßig bald rechnen können, dann ist das Elend doppelt arg, und das Bettelbrot für sie besonders hart und bitter. Man mache doch wenigstens eine „Erhebung“ über diese ärmsten der Armen. Was da an Elend zu Tage kommen muß, schreit zum Himmel. Wenigstens für diese Armen, die erwerbsunfähigen Beamtentöchter und Beamtenwitwen, junge und alte, schaffe man ausreichende, wenn auch bescheidne „Wohlfahrtseinrichtungen,“ wie sie der Reichskanzler in Aussicht gestellt hat. Man gewähre ihnen Wohnung und Heizung und anständige Pflege in Krankheit und den geringen Geldbetrag, den sie brauchen, um sich vernünftig zu kleiden und sich satt zu essen, ohne Privatpersonen, von denen sie Almosen erwarten können, mit Bettelbriefen lästig fallen und um den Bart gehn zu müssen. Dem privaten freundschaftlichen Wohltun wird daneben noch reichlich Raum bleiben. Nur um die Notdurft handelt es sich hier, für die auch nicht annähernd gesorgt ist.

Dazu gehören noch lange nicht halb so viel Hunderttausende wie zu den Versprechungen des § 15 des Zolltarifgesetzes Millionen. Man soll die bessere Versorgung der Witwen und der Waisen der Arbeiter nicht ad acta schreiben, aber die bessere Versorgung der Beamtenwitwen und -Waisen hat den Vorrang, sie muß als eilige Sache behandelt werden.

Wenn wir zu schwarz gemalt hätten, würden wir mit Freuden den Nachweis, daß es gar nicht so schlimm steht, begrüßen und auch nur zu gern unsern Irrtum eingestehn. Nur glaube man diesen Nachweis nicht damit bringen zu können, daß man sich auf die schon jetzt in Bedürftigkeitsfällen gewährten Unterstützungen beruft. Die sind uns nicht unbekannt, auch nicht, daß sie in manchen Fällen reichlich bemessen werden. Sie sind aber tatsächlich der Masse der Notleidenden, ganz oder teilweise auf Almosen angewiesenen Beamtenwitwen und Beamtentöchter gegenüber nicht viel mehr als ein Tropfen auf einen heißen Stein. Die Hinterbliebenen der Geistlichen und der Lehrer rechnen wir mit ein, und natürlich dürfen die alten Notleidenden am wenigsten deshalb ausgeschlossen werden, weil sie schon ein Menschenalter lang Not gelitten haben. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg! Das Wort gilt hier ohne jedes Wenn und Aber. Und daß der Wille da ist, daran dürfen wir doch nicht mehr zweifeln.

